

Bildungskonsens und Schulfrieden für Hamburg

Präambel

Nach Artikel 50 Absatz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen eines erfolgreichen Volksgehrens. Während dieser Phase von 4 Monaten, in der die Bürgerschaft dem Anliegen des Volksbegehrens nachkommen kann, können Verhandlungen geführt werden.

Entspricht die Bürgerschaft der Vorlage nicht vollständig, liegt die Verantwortung für die Entscheidung darüber, ob ein Volksentscheid beantragt wird, nach der Verfassung allein bei den Verantwortlichen der Volksinitiative.

Es liegt mithin in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung der Bürgerschaft, ob sie einen Vorschlag vorlegt, der die Verantwortlichen der Volksinitiative „Wir wollen lernen!“ in die Lage versetzt, auf die Auslösung des Volksentscheides zu verzichten, ohne das Vertrauen der 184.500 Unterschriftengeber zu enttäuschen.

Die Volksinitiative „Wir wollen lernen!“ ist seit ihrer Gründung im Mai 2008 überparteilich und repräsentiert den Willen der Hamburgerinnen und Hamburger, die für das Volksbegehren im November 2009 unterschrieben haben sowie aller Hamburgerinnen und Hamburger, die sich von der Volksinitiative vertreten fühlen. In der Volksinitiative engagieren sich u. a. Hamburgerinnen und Hamburger aus allen Stadtteilen, die sich auch schon zuvor seit Jahren in der ehrenamtlichen Elternarbeit oder als Lehrkräfte und Schulleitungen über ihre beamtenrechtlichen Dienstpflichten hinaus ehrenamtlich für die konsequente und nachhaltige Qualitätsverbesserung des Unterrichts in Hamburger Schulen einsetzen.

Die Volksinitiative „Wir wollen lernen!“ verfolgt - und hierin liegt ein wichtiger Unterschied zu politischen Parteien - keine außerschulischen Ziele oder Interessen. Die Vertreter der Volksinitiative können deshalb auch nicht im Tausch für solche außerschulischen Interessen (z. B. Bau einer Stadtbahn usw.) schulische Inhalte eintauschen oder zum Gegenstand eines „Deals“ oder „Kompromisses“ machen. Die Volksinitiative setzt sich dafür ein, erfolgreiche Hamburger Schulen weiter zu entwickeln, und tritt für konsequente Qualitätsverbesserung überall dort ein, wo es Verbesserungsbedarf gibt.

Um einen anhaltenden Schulkampf zu vermeiden und für Hamburg eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, die für die betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulleitungen und Schulen Planungssicherheit bedeuten kann, unterbreitet die Volksinitiative „Wir wollen lernen!“ der Bürgerschaft ihrerseits einen Vorschlag für einen Bildungskonsens und Schulfrieden in Hamburg, der den Grundsatz der Freiwilligkeit zum Gegenstand hat. Denn es ist ein Erfahrungssatz in der Schule: „Ohne Eltern geht es nicht!“

Gute Schule setzt ein Miteinander von Lehrkräften, Eltern und Schulleitungen voraus. Eltern, die in eine Schulform oder Schule gezwungen würden, die sie für ihr Kind für falsch halten, stehen für ein Miteinander nicht zur Verfügung. Ein Verlust an Engagement, Mitarbeit und Freude wäre die Folge.

1. Stufenweise Einführung von Primarschulen

Unter der Prämisse der Freiwilligkeit stimmen wir einer stufenweisen Einführung von Primarschulen bis Jahrgangsstufe 6 als selbständige Schulform neben der Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 nach folgendem Modell zu:

Stufe 1

Zum 1. August 2010 werden bis zu 25 - möglichst gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilte - Primarschulen auf freiwilliger Basis eingerichtet. Freiwilligkeit bedeutet: Diese Schulen gehen nach einer Befragung der Elternschaft und einem zustimmenden Beschluss der Schulkonferenz an den Start, wenn sich in diesen Schulen genug Eltern finden, die eine Einrichtung von mindestens 2 Zügen einer Primarschule bei einer der Klassenstärke in Grundschulen mit entsprechendem KESS-Faktor gleichen Schülerzahl pro Klasse ermöglichen. Jedes Hamburger Schulkind soll dadurch in zumutbarer Entfernung eine Primarschule (bis Klasse 6) und eine Grundschule (bis Klasse 4) erreichen können. Den Eltern auch späterer Jahrgänge wird damit eine wirklich freie Entscheidung ermöglicht, welche Schulform als Grund- bzw. Primarschule sie für ihr Kind wählen wollen.

Stufe 2

Zum 1. August 2011 folgen bis zu 25 weitere Primarschulen nach dem Verfahren wie zu Stufe 1. Damit wären ab dem Schuljahr 2011/2012 bis zu 25% der Hamburger Grundschulen zu Primarschulen geworden. Alle Hamburger hätten weiterhin die Wahl, ihre Kinder auf eine Grundschule oder eine Primarschule zu schicken.

2. Stufe 3 nach externer Überprüfung

Die von der Handelskammer und Dr. Otto vorgeschlagene Evaluation durch ein externes Gremium wird für alle Grund- und Primarschulen bereits in Stufe 1 beginnend mit dem 1. August 2010 eingeführt. Damit sollen die schulischen Bildungserfolge und die weitere Entwicklung der beiden Schulformen wissenschaftlich, möglichst objektiv und zugleich neutral begleitet und erfasst werden. Neben einer Vielzahl von Erkenntnissen aus dem direkten Vergleich beider Schulformen kann durch die Einrichtung eines solchen externen Gremiums in der Hamburger Bevölkerung eine hohe Akzeptanz für die gewonnenen Erkenntnisse geschaffen werden.

Stufe 3

Wenn die erste „Generation“ von Schülern ab Jahrgangsstufe 1 beide Schulformen im direkten Vergleich durchlaufen hat und auf die weiterführende Schulen gewechselt ist, bieten die dabei gewonnenen Erkenntnisse durch das externe Gremium eine Entscheidungsgrundlage dafür, ob weitere Schulen als Primarschule eingerichtet werden.

3. Elternwahlrecht

Das Elternwahlrecht auf den Grundschulen bleibt nach Klasse 4 erhalten.

In den Primarschulen entscheidet – wie im Zwölften Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373) vorgesehen – nach ausführlichen, begleitenden Elterngesprächen die Zeugniskonferenz über die anschließende Schullaufbahn (Wechsel in Klasse 7 eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder einer Stadtteilschule). Eltern die ihre Kinder auf einer Primarschule anmelden wollen, werden im Vorfeld ausführlich über diese verbindlichen Folgen ihrer Anmelde-Entscheidung und die Alternativen informiert. Ein vorzeitiger Wechsel nach Jahrgangsstufe 4 einer Primarschule auf eine weiterführende Schule ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Zeugniskonferenz und die Eltern eines Kindes in Jahrgangsstufe 4 gemeinsam feststellen, dass das Kind auf der Primarschule unterfordert ist.

Im Sinne der Machbarkeit und Planungssicherheit müssen Eltern sich nach dieser Information und damit vor der Anmeldung an einer Primarschule verbindlich entscheiden. Ein Wechsel von der Primarschule nach Klasse 4 in eine weiterführende Schule ab Klasse 5 ist also nicht vorgesehen.

4. Erhaltung der Gesamtschulen

Die bewährten Langform-Gesamtschulen und Schulen in Langform können bestehen bleiben.

5. Bildungskonsens und Schulfrieden für Hamburg

Das vorliegende Modell bietet die Gewähr für einen Bildungskonsens und für einen Schulfrieden in Hamburg. Die Bildungsvielfalt wird in Hamburg sicher gestellt. Das Prinzip der Freiwilligkeit bleibt erhalten.